

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Olaf in der Beek, Alexander Graf Lambsdorff, Till Mansmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17446 –**

Luanda Leaks: Vergabe von KfW IPEX-Krediten an Unternehmensbeteiligungen von Familienmitgliedern des ehemaligen Präsidenten Angolas

Vorbemerkung der Fragesteller

Mitte Januar 2020 wurden Recherchen des International Consortium of Investigative Journalists (ICIJ) unter dem Namen „Luanda Leaks“ bekannt, die belegen, dass sich die Tochter des ehemaligen angolanischen Präsidenten, Isabel dos Santos, durch Vetternwirtschaft, Vorteilsnahme und Veruntreuung persönlich am Staat Angola und seinen Ressourcen bereicherte (<https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/angola-dos-santos-101.html>). Den Recherchen zufolge gelang der bis dato als reichste Frau Afrikas bekannten Isabel dos Santos der eigene wirtschaftliche Aufstieg insbesondere durch die politische Patronage ihres Vaters. Hieraus entstand ein weitreichendes Netz von Unternehmen und Beteiligungen unter der Führung Isabel dos Santos', das insbesondere auf politischer Vorteilsnahme fußt.

Im Zuge dieser Recherchen wurde auch bekannt, dass die KfW IPEX-Bank, ein Tochterunternehmen der staatlichen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), im Jahr 2015 der angolanischen Getränke-Firma Sodiba, an der auch Isabel dos Santos beteiligt ist, einen Kredit in Höhe von 50 Mio. Euro für den Kauf von Anlagen aus Deutschland gewährt hat. Nach Rechercheangaben wurde das Kreditgeschäft von einer angolanischen Bank vermittelt, die zu 75 Prozent in staatlichem Besitz ist. Damit scheint eine angolanische Staatsbank der Tochter des Präsidenten für eine ihrer Firmenbeteiligungen günstige Kredite aus dem Ausland verschafft zu haben. In der entsprechenden Reportage gibt die KfW an, nichts von den Vorwürfen gegen die Präsidentenfamilie dos Santos und insbesondere Präsidententochter Isabel dos Santos gewusst und sich auf die Compliance-Prüfung der angolanischen Partnerbank, die zu großen Teilen in Staatsbesitz ist, verlassen zu haben.

1. Welche konkreten (Compliance und Due-Diligence-)Regularien bestehen aktuell bzw. bestanden im Jahr 2015 sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene bezüglich der Vergabe von Krediten durch deutsche (staatseigene) Banken und Unternehmen an Unternehmen in Drittländern?

Die Regelungen ergeben sich grundsätzlich aus dem Geldwäschegesetz und anwendbaren Finanzsanktionen. Hiernach sind vor allem der Kreditnehmer und seine wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren und das Risiko zu bewerten.

Diese Vorgaben gelten im nationalen wie im internationalen Geschäft. Aufgrund des erhöhten länderspezifischen Compliance-Risikos bei Geschäften in Angola führte die KfW IPEX-Bank eine vertiefte Compliance-Prüfung der kreditnehmenden angolischen Bank durch, die u. a. auch ein verstärktes Monitoring einschloss. Bei dieser Compliance-Prüfung ergaben sich hinsichtlich Geldwäscheprävention und Finanzsanktionen keine Auffälligkeiten.

2. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass die KfW IPEX-Bank sich bei der Vergabe eines Kredits in Höhe von 50 Mio. Euro an die angolische Getränke-Firma Sodiba, an der auch die Tochter des damaligen Präsidenten Anteile besitzt, lediglich auf Compliance-Prüfungen einer teilstaatlichen angolischen Bank verlassen hat?

Die KfW IPEX-Bank hat im Rahmen ihres Mandates der Förderung von deutschen und europäischen Exporten den Export von Brauerei- und Getränkeanlagen eines erfahrenen deutschen Herstellers mit Bundesdeckung finanziert. Bei der Geschäftsstruktur handelt es sich um ein marktübliches und am Bankmarkt etabliertes sog. Onlending, bei der eine Bank, in diesem Fall die Banco de Poupanca e Credito (BPC), der Kunde der KfW IPEX-Bank ist. Eine solche Struktur kommt dann zur Anwendung, wenn der lokale Abnehmer eines Exportgeschäfts nicht als Kreditnehmer fungieren kann, da seine Bonität von der KfW IPEX-Bank nicht eingehend bewertet werden kann. Daher trat in diesem Fall BPC als Kreditnehmer auf, da diese nach internationalen Rechnungslegungsstandards testierte Zahlen veröffentlicht, die für die Bonitätseinschätzung zwingend notwendig sind. Kreditnehmer der KfW IPEX-Bank war damit nicht die Sodiba, sondern die BPC, die wiederum ein Kreditverhältnis mit Sodiba eingegangen war.

Die KfW IPEX-Bank hat sich zum Zeitpunkt der Kreditvergabe entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auf den Kreditnehmer konzentriert. Informationen zu weiteren beteiligten Parteien werden mit in die Risikobewertung aufgenommen, sofern sie der Bank vorliegen. Inhaltlich fiel bei der Entscheidung nach Angaben der KfWIPEX für die Finanzierung positiv ins Gewicht, dass die Auszahlung der Mittel innerhalb Deutschlands verblieb und direkt an den sehr erfahrenen und reputierlichen Exporteur gezahlt wurde, sowie der Umstand, dass die Geschäftstätigkeit des Importeurs im Nahrungsmittelbereich liegt. In Ländern mit erhöhtem Reputationsrisiko war und wird im Einzelfall häufig eine Abwägung erforderlich sein zwischen dem Ziel, den Exporteur zu unterstützen und der Bereitschaft und Vertretbarkeit, ein solches Risiko zu tragen.

Die KfW IPEX-Bank und die KfW-Gruppe insgesamt entwickeln ihre Compliance-Systeme beständig weiter und berichten dazu in den Aufsichtsgremien. In die bei Onlending-Strukturen selbstverständliche Prüfung des direkten Kreditnehmers nach dem Geldwäschegesetz und sonstigen Compliance-Regelungen fließen verfügbare relevante Reputationsrisiko-Aspekte ein, die auch die Vertrags- und Mittelverwendungsstrukturen umfassen. Die KfW IPEX-Bank hat ihre Prüfungen bei Onlending-Finanzierungen ausgebaut. Sie prüft in Bezug auf Compliance- und Reputationsrisiken – über die aufsichtsrechtlichen

Anforderungen hinaus – nun auch den lokalen (End-)Kreditnehmer analog einem Vertragspartner.

3. Besteht nach Kenntnis der Bundesregierung Klarheit darüber, ob sich die KfW IPEX-Bank im in Frage 2 geschilderten Fall an geltendes Recht gehalten hat oder ob sie gegen dieses verstoßen hat?

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte für eine Sorgfaltspflichtverletzung in Bezug auf das o. g. Geschäft im Jahr 2015 durch die KfW IPEX-Bank vor. Die interne Revision der Bank hat die Finanzierung untersucht und hierbei keine Gesetzesverstöße festgestellt.

4. Welche konkreten Prüfmechanismen erachtet die Bundesregierung angesichts ihrer Aussage, im Sinne des Compliance- und Reputationsrisiko-Systems der KfW IPEX-Bank bei der Prüfung zur Vergabe von Krediten an Dritte auch über gesetzliche Anforderungen hinauszugehen (<https://www.sueddeutsche.de/politik/angola-kfw-luanda-leaks-1.4779442>), als notwendig, um künftig auszuschließen, dass deutsche Banken Kredite an Unternehmen in Drittländern vergeben, die zur Bereicherung von Familienangehörigen von Regierungsmitgliedern führen können?

Grundlage jeder Kreditvergabe ist die Einhaltung der Regelungen zur Geldwäscheprävention und zu Finanzsanktionen. Die Vorgaben der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie wurden im Juni 2017, die Vorgaben der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie zum 1. Januar 2020 und damit zeitlich nach dem hier gegenständlichen Fall umgesetzt. Beide Richtlinien beinhalten weitgehende Regelungen zu politisch exponierten Personen und zu verstärkten Sorgfaltspflichten, die unter anderem in § 15 des Geldwäschegesetzes umgesetzt wurden. Hierdurch wird sichergestellt, dass ein hohes Maß an Transparenz über den Kreditnehmer besteht. Seit dem Jahr 2017 nutzt die KfW IPEX-Bank zur Erhebung von Reputationsrisiken auch ein Recherche-Tool, das durch einen regelbasierten Prozess relevante Informationen anhand verschiedener Themenfelder aufbereitet. Diese Informationen werden anschließend im Rahmen der Kreditentscheidung bewertet und in die Gesamtwürdigung der Risiken einbezogen. Die KfW IPEX-Bank und auch die KfW-Gruppe insgesamt entwickeln ihre Compliance und Reputationsrisikoprozesse beständig weiter und berichten dazu in den Aufsichtsgremien.

5. Erachtet die Bundesregierung die bestehende Gesetzgebung als ausreichend, um sicherstellen zu können, dass staatseigene deutsche Banken keine Kredite an Unternehmen in Drittländern vergeben können, die zur Bereicherung von Familienangehörigen von Regierungsmitgliedern führen können?
 - a) Wenn ja, wie lässt sich dann die Vergabe des Kredits durch die KfW IPEX-Bank an die Getränke-Firma Sodiba, an der auch die Tochter des damaligen angolanischen Präsidenten beteiligt ist, erklären?
 - b) Wenn nein, welche weitergehenden gesetzlichen Regelungen sind nach Ansicht der Bundesregierung notwendig, um derartige Fälle zukünftig auszuschließen zu können?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Über welche weiteren konkreten Fälle von Kreditvergaben deutscher staatseigener Banken oder ihrer Tochterunternehmen an ausländische Unternehmen, an denen Familienangehörige von Regierungsmitgliedern oder Regierungsmitglieder selbst Anteile besitzen, liegen der Bundesregierung einzelne Erkenntnisse vor?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.